



# Kündigung

Was du bei der Auflösung deines  
Dienstverhältnisses wissen musst

Ein gutes Leben für Alle.

[oegb.at](https://www.oegb.at)

**OGB**



# Einleitung

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise konnten in Österreich durch die Kurzarbeit abgefedert werden - hunderttausende Jobs wurden damit gerettet. Dennoch stieg die Zahl der Arbeitslosen krisenbedingt auf fast eine halbe Million Menschen – viele weitere haben aktuell neben privaten Sorgen verständlicherweise große Angst um ihren Arbeitsplatz.

Auch wenn wir uns alle gerade in einer Ausnahmesituation befinden, gelten bestehende Gesetze und Regeln nach wie vor. Besonders **bei der Beendigung des Dienstverhältnisses gibt es einiges zu beachten**, damit die dir zustehenden Ansprüche nicht verloren gehen.

Die ÖGB-ExpertInnen haben die wichtigsten Infos zum Thema Kündigung kurz und knapp für dich zusammengefasst.

## Impressum

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1,  
1020 Wien; Coverfoto: © Dennis O'Clair – stock.adobe.com

# DIE WICHTIGSTE INFO VORWEG:

Kündigungen können von Fall zu Fall individuelle Besonderheiten und Eigenarten aufweisen. Deshalb gilt vor jeder Kündigung:



**Unterschreibt keine Vereinbarung zur Auflösung eures Dienstverhältnisses!**

Wendet euch unbedingt **zuerst** an eure **Gewerkschaft** oder euren **Betriebsrat!**

Antworten auf die 12 wichtigsten Fragen zur Beendigung des Dienstverhältnisses

**1. Darf ich ohne Grund hinausgeworfen werden?  
Muss die Kündigung einen Grund haben?**

Der Arbeitgeber muss seine Kündigung nicht begründen.

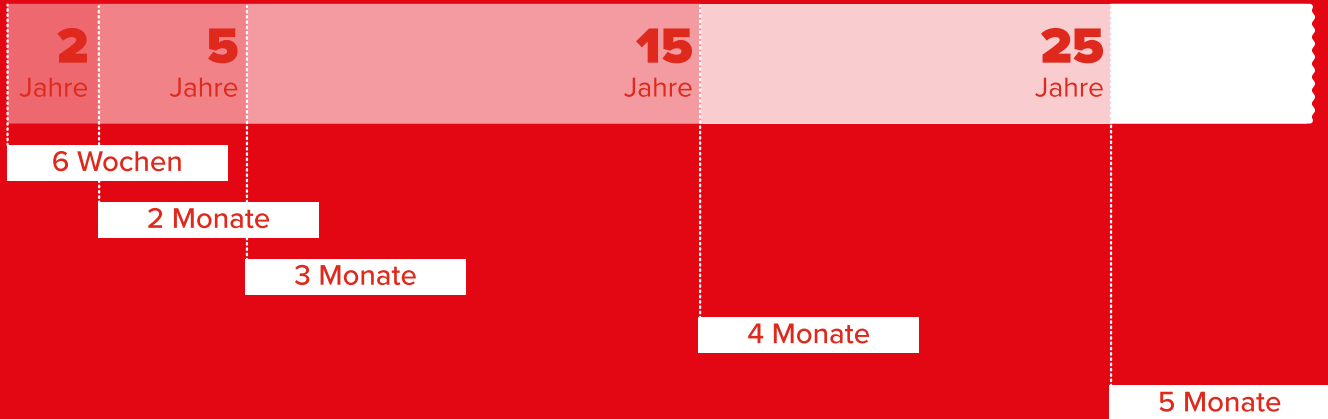
**2. Wie kann/muss ich gekündigt werden? In einem Gespräch,  
per E-Mail oder per SMS?**

Grundsätzlich herrscht sogenannte Formfreiheit – also keine festgelegte Form. Auf alle Fälle sollte eine Kündigung entsprechend dokumentiert werden. Also auch wenn eine Kündigung mündlich erfolgt ist, eine kurze Niederschrift anfertigen und dem Arbeitgeber übermitteln, um Missverständnisse zu vermeiden.

Wurde aber z.B. im Arbeitsvertrag vereinbart, dass eine Kündigung schriftlich erfolgen muss, dann reicht etwa eine WhatsApp-Nachricht oder SMS nicht aus. Dann muss ein unterschriebenes Dokument vorliegen.

# Kündigungsfristen

Die Länge der Kündigungsfrist hängt von der Dauer des Dienstverhältnisses ab:



## 3. Welche Fristen und Termine müssen bei einer Kündigung eingehalten werden?

Der **Kündigungstermin** ist der Zeitpunkt, an dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst sein soll (also der letzte Tag im Job) und nicht der Tag, an dem die Kündigung ausgesprochen werden muss.

Die **Kündigungsfrist** ist die Zeitspanne, die mindestens zwischen dem Zugang der Kündigung und dem Kündigungstermin liegen muss.

Welche Kündigungsfristen und -termine gelten, regeln die verschiedenen Gesetze (z.B. Angestelltengesetz – siehe Grafik oben), Kollektivverträge oder auch der Arbeitsvertrag. Die Regelungen für ArbeiterInnen finden sich oft in den Kollektivverträgen – für genaue Details wende dich bitte an deinen Betriebsrat oder an deine Gewerkschaft.



**Nach jahrelangen Verschiebungen ist es jetzt soweit:**

**Mit 1. Oktober 2021 haben ArbeiterInnen und Angestellte die gleichen Rechte bei Kündigungen.** Gelingen ist dieser Erfolg, weil Gewerkschaften jahrelang Druck aufgebaut und nicht locker gelassen haben. **Unterschiedliche Kündigungsfristen gehören damit weitgehend der Vergangenheit an.**

**Wichtig:** Für ArbeiterInnen in bestimmten Saisonbranchen können jedoch andere Kündigungsfristen und -termine im Kollektivvertrag festgelegt werden. Erkundige dich bitte bei deinem Betriebsrat bzw. deiner Gewerkschaft.

## 4. Was ist der Unterschied zwischen Entlassung, Kündigung und einvernehmlicher Auflösung?

**Kündigung:** Eine Kündigung ist die einseitige Beendigung eines Vertrags. Es braucht dafür grundsätzlich weder eine bestimmte Form (Ausnahmen siehe Frage 2) eingehalten zu werden, noch braucht es einen bestimmten Grund.

**Entlassung:** Eine Entlassung ist die fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Liegt ein Entlassungsgrund vor, ist die Entlassung berechtigt erfolgt. Gibt es keinen Entlassungsgrund, ist sie unberechtigt erfolgt.

**Einvernehmliche Auflösung:** Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn einigen sich darauf, das Dienstverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beenden. Es müssen weder bestimmte Fristen noch Termine eingehalten werden. Die Zustimmung ist für beide Seiten freiwillig. Niemand kann gezwungen werden, einer einvernehmlichen Lösung zuzustimmen.

Gerade jetzt sind Gewerkschaften wichtiger denn je!

Korinna Schumann, ÖGB-Vizepräsidentin



## 5. Was ist eine Dienstfreistellung?

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber während einer bestimmten Dauer (meist während der Kündigungsfrist) freiwillig auf deine Arbeitsleistung verzichtet.

**Achtung:** Lohn und Gehalt müssen aber weiterbezahlt werden. Eine Aufrechnung mit offenem Urlaubsanspruch ist nur dann und nur in dem Ausmaß möglich, wie dies mit dir vereinbart wurde. **Einer automatischen Aufrechnung mit dem offenen Urlaub musst du nicht zustimmen!**

## 6. Kann ich gegen meine Kündigung vorgehen/ankämpfen? Wenn ja, wie und wo?

Ja. Eine Kündigung kann aus bestimmten Gründen angefochten werden, etwa,

- › weil diese wegen der Gründung eines Betriebsrats erfolgt ist.
- › oder weil man die Bezahlung von Überstunden eingefordert hat.
- › wenn diese sozial ungerechtfertigt ist.



**Achtung:** Es ist in jedem Fall Eile geboten! Denn die **Anfechtung muss innerhalb von 14 Tagen** nach Aussprechen der Kündigung **beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht** erfolgen.

Für Hilfe bei einer Kündigungsanfechtung wendest du dich am besten unmittelbar an deinen Betriebsrat, deine Gewerkschaft oder die Arbeiterkammer.

## 7. Was steht mir nach meiner Kündigung zu? Urlaubs-Weihnachtsgeld? Was passiert mit meinem Resturlaub? Was passiert mit den Überstunden?

Dein Resturlaub verfällt nicht – er wird anteilmäßig mit dem Kündigungstermin berechnet.

Mit dem Resturlaubsrechner der Arbeiterkammer kann man berechnen, wieviel Resturlaub einem zusteht, wenn das Arbeitsverhältnis endet.

[resturlaub.arbeiterkammer.at](http://resturlaub.arbeiterkammer.at)

Auch Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld stehen in aliquotem Ausmaß zu. Offene Überstunden und Zeitguthaben müssen spätestens mit der Endabrechnung ausbezahlt werden.





Das Schönreden der Arbeitslosenzahlen macht die Situation nicht besser! Es braucht jetzt echte Maßnahmen zur Schaffung neuer Jobs!

Ingrid Reischl, Leitende Sekretärin im ÖGB



Hier geht's zum **ÖGB-Programm** zur Schaffung von 150.000 Jobs:  
[www.oegb.at/arbeitsmarktprogramm](http://www.oegb.at/arbeitsmarktprogramm)

## 8. Wann bekomme ich eine Abfertigung?

Bei Dienstverhältnissen, die vor dem 11.2003 begonnen haben, gilt die „Abfertigung Alt“. Die Höhe des Abfertigungsanspruchs richtet sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses.

Sie beträgt nach 15 Jahren 6 Monatsentgelte, nach 20 Jahren 9 Monatsentgelte, und nach 25 Jahren 12 Monatsentgelte.

Hat das Dienstverhältnis ab dem 11.2003 begonnen, so gilt die Regelung der „Abfertigung neu“. Hier wird laufend in eine Abfertigungskasse einbezahlt. Hat das Dienstverhältnis mindestens drei Jahre lang gedauert, kann nach dessen Ende auf dieses Geld zugegriffen werden.

## 9. Muss ich ein Dienstzeugnis bekommen/Steht mir ein Dienstzeugnis zu?

Ja. Du musst ein Dienstzeugnis bekommen. Folgendes muss darin enthalten sein: allgemeine Angaben zur Person des/der ArbeitnehmerIn, genaue Bezeichnung des Arbeitgebers, Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie Art der Tätigkeit. Der Arbeitgeber darf für das Zeugnis keine Kosten verrechnen.

**Achtung:** Es ist nicht erlaubt, dass du ein Zeugnis bekommst, das es dir erschwert einen neuen Job zu bekommen. Es dürfen keine negativen Formulierungen vorkommen.

**>** Diese 10 Sätze haben in Dienstzeugnissen nichts verloren

## 10. **Darf ich im Krankenstand gekündigt werden?**

Ja! Sowohl im Krankenstand als auch im Urlaub kann eine Kündigung ausgesprochen werden.

## 11. **Was sind Postensuchtage und wie viele stehen mir zu?**

Wenn du von deinem Arbeitgeber gekündigt wirst, hast du das Recht, dir während deiner verbleibenden Dienstzeit einen neuen Job zu suchen.

Wie viele Tage stehen dir zu? Ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit (= 1 Tag bei einer 40 Stundenwoche). In Kollektivverträgen können umfangreichere Regelungen vereinbart sein. Wann diese Tage genommen werden können, muss mit dem Arbeitgeber ausgemacht werden. Er kann den Anspruch allerdings nicht ablehnen.

## 12. **Kann ich in der Kurzarbeit gekündigt werden?**

Grundsätzlich nein, da während der Kurzarbeit ein Kündigungsverbot besteht. Einvernehmliche Auflösungen, Kündigungen seitens des/der ArbeitnehmerIn und berechtigte Entlassungen sind natürlich möglich.



Für Fragen oder Hilfe rund um eine Kündigung, Entlassung oder Kündigungsanfechtung wendest du dich am besten unmittelbar an deinen Betriebsrat, deine Gewerkschaft oder die Arbeiterkammer.

## Die wichtigsten Kontakte auf einem Blick

**ÖGB:** [www.oegb.at](http://www.oegb.at) | +43 1 534 44 39 | [oegb@oegb.at](mailto:oegb@oegb.at)

**Gewerkschaften:** [www.oegb.at/gewerkschaften](http://www.oegb.at/gewerkschaften)

**Arbeiterkammer:** [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

**AMS** - Arbeitsmarktservice für Fragen rund um Arbeitssuche und Arbeitslosengeld: [www.ams.at](http://www.ams.at)





Derzeit gibt es zu wenige Jobs für zu viele Arbeitslose. Nicht alle können schnell wieder einen Job finden. Daher fordern wir eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes auf 70 Prozent des letzten Einkommens.

**Wolfgang Katzian**, ÖGB-Präsident

## 4 Irrtümer, die die Krise richtig gestellt hat:

1. Der Markt regelt ~~alles!~~ **NICHT**
2. Es ist kein Geld da! **GENUG**
3. Kürzungspolitik ist gut! **FATAL**
4. Der Sozialstaat ist überholt! **WICHTIG**



## Was muss jetzt in Österreich passieren?

### ÖGB-Arbeitsmarktprogramm bringt 150.000 Menschen in Beschäftigung

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit braucht es aber vor allem neue Jobs. Maßnahmen, die dafür sorgen fehlen von der Bundesregierung. Der ÖGB hat schon im Sommer 2020 ein Arbeitsmarktprogramm entwickelt, mit dem innerhalb eines Jahres mindestens 150.000 Menschen wieder in Beschäftigung gebracht werden können. Dazu notwendig sind effektive Sofortmaßnahmen, Investitionen in gute Arbeit, etwa durch den Bau von 30.000 Wohnungen, die Schaffung von echten Arbeitsstiftungen oder eine bessere Verteilung der Arbeitszeit, Verbesserungen bei der Altersteilzeit, ein Überbrückungsgeld bis zur Pension für ältere Arbeitslose, die keinen

Job mehr finden, oder auch die Weiterentwicklung der Kurzarbeit in ein dauerhaftes Modell. [www.oegb.at/arbeitsmarktprogramm](http://www.oegb.at/arbeitsmarktprogramm)

### Erhöhung des Arbeitslosengeldes

Bei derzeit acht Arbeitslosen auf eine offene Stelle, geht es sich nicht aus, dass alle rasch wieder Beschäftigung finden. Was die Menschen jetzt brauchen, ist eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes auf 70 Prozent. Die wäre rasch umsetzbar, treffsicher und in der jetzigen Situation auch nachhaltig, um Menschen finanziell abzusichern. Zusätzlich würde dadurch auch die für den Aufschwung benötigte Kaufkraft gestärkt.



Dabei sein  
macht stark!

Jetzt Mitglied werden

# Deine Gewerkschaft ist nur so stark, wie sie ihre Mitglieder machen.

## Deine Vorteile Mitglied zu sein:

- › Eine starke Gemeinschaft mit über 1,2 Millionen Mitgliedern
- › Voller Einsatz für faire Arbeitsbedingungen
- › Jährliche Lohn- und Gehaltserhöhungen
- › Verteidigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- › Kostenloser Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Streitfällen
- › Vergünstigungen bei Einkauf, Freizeit und Kultur
- › Bares Geld im Fall eines Streiks oder bei Arbeitslosigkeit

## Für nur 1 Prozent deines Bruttoeinkommens

Weil im ÖGB Fairness an oberster Stelle steht, hängt die Höhe des Mitgliedsbeitrags vom jeweiligen Einkommen ab. Grundsätzlich beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 1 Prozent des Bruttoeinkommens. Für Lehrlinge, SchülerInnen, Studierende und Arbeitslose gibt es günstigere Vereinbarungen.

Werde jetzt gleich  
Gewerkschaftsmitglied:

[www.oegb.at/mitgliedwerden](http://www.oegb.at/mitgliedwerden)

**„Wir sind in  
schwierigen  
Zeiten für  
dich da!“**

Wolfgang Katzian,  
ÖGB-Präsident

**ÖGB**